

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/32053 –**

Aktueller Sachstand in Sachen Sterbehilfe

Vorbemerkung der Fragesteller

Die gesellschaftliche Diskussion zur Sterbehilfe hat spätestens mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Sterbehilfe (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 –, Randnummer 1-343) an Fahrt aufgenommen. Zuletzt debattierte der Deutsche Bundestag im Rahmen einer Orientierungsdebatte zur Suizidhilfe, blieb hier jedoch ergebnislos. Ein Arbeitsentwurf aus dem Bundesministerium für Gesundheit wurde zwar vorgestellt; weitere Maßnahmen zur Änderung, Konsolidierung oder Einbringung in den Deutschen Bundestag wurden nach Kenntnis der Fragesteller jedoch nicht unternommen.

Dabei blicken viele Menschen auf die Mitglieder des Deutschen Bundestages und fordern oder erwarten eine Neuregelung des Sterbehilferechts. Die Bundesregierung hat sich bisher eines Standpunktes hinsichtlich einer möglichen Neuregelung des Sterbehilferechts enthalten und wertet laut eigener Aussage das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus (Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/21373, S. 7). Trotzdem sammelt die Bundesregierung Informationen und Wissen zu der Thematik, befragt Sachverständige und Experten und führt die Aufsicht über das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das für die Erlaubniserteilung zum Erwerb tödlich wirkender Medikamente zuständig ist (Vorbemerkung der Fragesteller und Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/21373, S. 1).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 26. Februar 2020 (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 1-343) dem Gesetzgeber einen Handlungsrahmen für mögliche gesetzliche Regelungen der Suizidhilfe aufgezeigt, dem Gesetzgeber jedoch die konkrete Ausgestaltung innerhalb dieser verfassungsrechtlichen Rahmenvorgaben überlassen. Um einen breiten Austausch über eine eventuelle Neuregelung zu befördern, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) frühzeitig praktische und wissenschaftliche Expertise und Erfahrungen von verschie-

denen führenden Fachgesellschaften, Verbänden, Kirchen und Sachverständigen aus den Bereichen Palliativmedizin, Ethik, Suizidprävention und Rechtswissenschaft, die bereits im Austausch mit dem BMG standen, eingeholt. Unter Einbeziehung der eingegangenen Stellungnahmen hat das BMG einen Diskussionsentwurf als Beitrag zur weiteren Diskussion der mit einer Neuregelung der Suizidassistenz verbundenen komplexen Fragen erstellt.

Zwischenzeitlich wurden auch erste Entwürfe aus der Mitte des Deutschen Bundestages vorgestellt. Zudem fand, wie von den Fragestellern in ihrer Vorbemerkung angesprochen, im Rahmen der 223. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. April 2021 eine erste Orientierungsdebatte zum Thema Suizidassistenz statt, die jedoch noch nicht zu greifbaren Ergebnissen geführt hat. Die politische Diskussion zu diesem Thema in der kommenden Legislaturperiode bleibt abzuwarten.

1. Wie weit ist die erneute Prüfung des Nichtanwendungserlasses bzw. der Bitte an das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte, Anträge auf Erteilung einer betäubungsmittelrechtlichen Erwerbserlaubnis zur Selbsttötung zu versagen, die ausweislich eines der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr aufgrund einer Einsichtnahme im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes vorliegenden und bekannten Kurzvermerkes des Referats 122 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 26. Februar 2020 vorgenommen werden sollte, vorangeschritten, oder wurde diese bereits abgeschlossen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wann ist mit dem Abschluss der Neubewertung zu rechnen?

2. Hat die angekündigte Abwägung hinsichtlich der Rückschlüsse aus dem Urteil seitens des Bundesministeriums für Gesundheit, welche ausweislich eines der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr aufgrund einer Einsichtnahme im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes vorliegenden und bekannten Kurzvermerkes des Referats 122 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 26. Februar 2020, vorgenommen werden sollte, bereits stattgefunden?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wann ist mit dem Abschluss des Abwägungsprozesses zu rechnen?

4. Hat die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Gesundheit bereits, im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten, Maßnahmen unternommen, um zu einer, wie aus einem der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr aufgrund einer Einsichtnahme im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes vorliegenden und bekannten Vermerkes des Referats 122 vom 21. Februar 2020 bekannt ist, guten Lösung (Anmerkung der Fragestellerinnen und Fragesteller: in Sachen Sterbehilfe) beizutragen, die den Werten von Leben und Selbstbestimmung gleichermaßen gerecht wird?

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Wenn nein, bitte begründen, wieso bisher keine Maßnahmen getroffen wurden?

6. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln (Urteil vom 24. November 2020, Az. 7 K 13803/17, 7 K 14642/17, 7 K 8560/18) in den Verfahren gerichtet auf Erteilung einer betäubungsmittelrechtlichen Erwerbserlaubnis zum Zweck der Selbsttötung?

Welche Auswirkungen hat das Urteil auf die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte anhängigen Anträge auf Erlaubniserteilung des Erwerbs eines tödlich wirkenden Medikaments zur Selbsttötung (bitte begründen)?

7. In welchem Verfahrensstand befindet sich das Rechtsmittelverfahren hinsichtlich des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln?

Die Fragen 1, 2, 4, 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie die Bundesregierung wiederholt, zuletzt in der Antwort zu den Fragen 21 bis 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/28313, ausgeführt hat, unterliegt die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), verpflichtet sein kann, eine Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Dosis eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung zu erteilen, der gerichtlichen Überprüfung. Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat mit Urteilen vom 24. November 2020 in den von den Fragestellern genannten Verfahren die Klagen abgewiesen und in der Sache entschieden, dass schwerkranke Menschen nach derzeitiger Rechtslage keinen Anspruch auf den Zugang zu einem Betäubungsmittel zur Selbsttötung haben. Gegen die Urteile des VG Köln ist die Berufung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen anhängig. Der Abschluss dieser Rechtsmittelverfahren bleibt weiterhin abzuwarten.

3. Hat es innerhalb der Bundesregierung zwischenzeitlich eine vertiefte Diskussion über eine mögliche Positionierung, ob und wie die Suizidassistenz reguliert werden kann, stattgefunden?

Wenn nein, wann ist mit dieser Diskussion zu rechnen?

Eine Positionierung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht erfolgt. Ob und wann diese erfolgt, ist derzeit nicht absehbar.

5. Wie sehen die weiteren Planungen der Bundesregierung und insbesondere des Bundesministeriums für Gesundheit in Sachen Sterbehilfe aus?

Wie sollen die bisher generierten Informationen, beispielsweise durch die Prozessbeobachtungen der Verfassungsbeschwerden gegen § 217 des Strafgesetzbuchs (StGB), der Prozessbeobachtungen der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln und die Rückschlüsse aus den von Verbänden, Fachgesellschaften und Einzelpersonen eingereichten Stellungnahmen zur Neuregelung der Sterbehilfe, von der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Gesundheit verarbeitet werden?

Vor dem Hintergrund des bevorstehenden Endes der 19. Legislaturperiode und des sowohl im Kreis der Bundesregierung als auch im Deutschen Bundestag noch offenen Meinungsbildungsprozesses bedarf es in der kommenden Legislaturperiode der weiteren fachlichen wie politischen Diskussion.

8. Lässt sich die Bundesregierung in den Verfahren von dem Verwaltungsgericht Köln und in den Rechtsmittelverfahren anwaltlich vertreten?

Falls ja, welche Rechtsanwaltskanzlei wurde beauftragt, und aus welchen Gründen?

Nein.

9. Lässt sich die Bundesregierung zur Neuregelung des Sterbehilferechts durch externe Beratungsagenturen oder externe Berater (Einzelpersonen) beraten?

Falls ja, bitte aufschlüsseln durch wen, mit welchem Ziel, seit wann und welches Auftragsvolumen (in Euro) die einzelnen Beratungsleistungen haben.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Neuregelung der Suizidassistenz hat die Bundesregierung keine externen Beratungsagenturen oder Berater beauftragt.

10. Hat die Bundesregierung die Gesetzentwürfe zur Neuregelung des Sterbehilferechts, die von Mitgliedern des Deutschen Bundestages (Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Dr. Karl Lauterbach, Dr. Petra Sitte, Swen Schulz (Spandau), Otto Fricke u. a. und Gesetzentwurf der Abgeordneten Renate Künast und Katja Keul) eingebracht wurden, bewertet?

Wenn ja, wie wurden die Gesetzentwürfe bewertet?

Hat die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Gesundheit dafür externen Sachverstand akquiriert?

Eine Aus- und Bewertung von Gesetzentwürfen ist genereller Bestandteil der internen ministeriellen Arbeit. Die Heranziehung von externem Sachverstand ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich.

11. Welche Ziele verfolgte das Bundesministerium für Gesundheit mit der Erstellung des Arbeitsentwurfs zur Neuregelung des Sterbehilferechts?
12. Plante die Bundesregierung, den Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit als eigene Bundestagsdrucksache in den Deutschen Bundestag einzubringen?
- Wenn ja, warum ist er nicht eingebracht worden?
13. Wurde der vorgenannte Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit im Kabinett diskutiert?
14. Gab es zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Leitungstab des Bundesministeriums oder einzelnen Mitarbeitern des Bundesministeriums (insbesondere der Fachabteilung bzw. der zuständigen Fachreferate) einen inhaltlichen bzw. fachlichen Austausch mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages (mit Ausnahme des Bundestagsabgeordneten Jens Spahn), Mitarbeitern von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, Fraktionen, Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen oder interfraktionellen Gruppen, und wenn ja, mit wem (bitte aufschlüsseln)?

15. Wurden bei der Erstellung des Arbeitsentwurfes des Bundesministeriums für Gesundheit Dokumente als Grundlage bzw. Sekundärliteratur genutzt, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, und wenn ja, welche (bitte aufschlüsseln)?
16. Wurden seitens des Bundesministeriums für Gesundheit solche nicht öffentlichen Dokumente (beispielsweise bundesministeriumsinterne Vermerke oder Ähnliches) an Mitglieder des Deutschen Bundestages, Mitarbeiter derselbigen, Fraktionen, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen oder interfraktionelle Gruppen zur Information bzw. Kenntnisnahme weitergegeben, und wenn ja, wem (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 11 bis 16 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der durch die Fachebene des BMG erstellte Diskussionsentwurf versteht sich als Beitrag zur Debatte über eine Neuregelung der Suizidassistenz. Im Rahmen der Abfassung des Diskussionsentwurfes ist ein Austausch, wie in Frage 14 genannt, nicht erfolgt. Dem Diskussionsentwurf des BMG liegen keine Dokumente zugrunde, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Für eine funktionierende Demokratie ist der Austausch zwischen Parlament und Regierung unerlässlich. Im System der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland sind daher vielfältige Kontakte zwischen Deutschem Bundestag und Bundesregierung üblich. Kontakte zwischen Bundesregierung und Deutschem Bundestag werden nicht systematisch erfasst. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen (vgl. auch BVerfGE 110, 199 [219]; 124, 78 [122]; 137, 185 [250]).

17. Hat das Bundesministerium für Gesundheit Formulierungshilfen für eine mögliche gesetzliche Neuregelung formuliert?

Falls ja, wurden diese Formulierungshilfen veröffentlicht oder einzelnen Mitgliedern des Deutschen Bundestages, Mitarbeitern derselbigen, Fraktionen, Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen oder interfraktionellen Gruppen zur Verfügung gestellt, und wenn ja, wem (bitte aufschlüsseln)?

Entsprechende Formulierungshilfen wurden seitens des BMG nicht erstellt.

18. Wie viele und welche Mitglieder des Deutschen Bundestages haben sich informell an das Bundesministerium für Gesundheit bzw. an die zuständige Abteilung und Fachreferate gewandt, um sich über den Stand der Neuregelung der Sterbehilfe zu informieren oder auf eine Neuregelung bzw. Nicht-Neuregelung hinzuwirken (bitte namentlich, mindestens jedoch nach Fraktionen aufschlüsseln)?

Dem BMG liegen keine solchen Anfragen vor. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass informelle Anfragen von der Bundesregierung auch als solche vertraulich behandelt würden.

19. Wie viele Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung wurden seit Februar 2021 beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gestellt, und wie viele wurden bereits abgelehnt?

Seit dem 1. Februar 2021 wurden beim BfArM 13 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zum Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung gestellt. Bis zum 26. August 2021 wurden sechs dieser Anträge abgelehnt.

20. Wie viele Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung wurden seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 insgesamt gestellt, wie viele wurden davon bewilligt, wie viele wurden davon abgelehnt (bitte jeweils nach Datum der Antragstellung, Datum des Eingangs eines Widerspruchs, Datum der Entscheidung über den Widerspruch – und mit welchem Ergebnis –, Datum der Zustellung der Klage, Verfahrensstand der Klageverfahren und ggf. Datum der Beendigung des Klageverfahrens aufschlüsseln)?

Seit dem 2. März 2017 wurden beim BfArM insgesamt 223 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 BtMG zum Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung gestellt. In keinem Fall wurde ein Antrag bewilligt, 144 Anträge wurden abgelehnt. 52 Widersprüche wurden durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, zwei Widersprüche wurden zurückgenommen. Die weiteren Daten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle (Stand: 26. August 2021):

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
05.03.2017					
07.03.2017					
07.03.2017					
11.03.2017					
12.03.2017	24.09.2018	14.12.2018	17.11.2017	Berufung anhängig	
13.03.2017	06.11.2018	28.02.2019			
15.03.2017					
21.03.2017					
21.03.2017					
23.03.2017					
24.03.2017					
25.03.2017			18.07.2017	abgewiesen	15.02.2019
26.03.2017					
29.03.2017					
30.03.2017					
04.04.2017					
10.04.2017					
18.04.2017					
19.04.2017					
25.04.2017	15.08.2018	02.01.2019			
29.04.2017	16.10.2018	22.01.2019	07.02.2019	abgewiesen	24.11.2020
30.04.2017					
03.05.2017	26.10.2018	12.03.2019			

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
07.05.2017					
12.05.2017					
18.05.2017					
23.05.2017					
24.05.2017					
30.05.2017					
30.05.2017			23.02.2018	Einstellung	23.06.2020
02.06.2017					
06.06.2017					
09.06.2017					
09.06.2017					
12.06.2017					
19.06.2017	24.09.2018	07.11.2018	26.10.2017	Berufung anhängig	
20.06.2017					
22.06.2017					
26.06.2017					
07.07.2017					
08.07.2017					
11.07.2017					
15.07.2017					
26.07.2017					
01.08.2017					
02.08.2017	13.08.2018	Rücknahme			
08.08.2017					
08.08.2017					
09.08.2017	04.09.2018	23.01.2019	26.02.2019	anhängig	
10.08.2017					
11.08.2017					
11.08.2017					
13.08.2017	05.09.2018	26.11.2018	03.01.2019	abgewiesen	24.11.2020
14.08.2017					
14.08.2017					
18.08.2017					
19.08.2017					
20.08.2017					
22.08.2017					
31.08.2017					
07.09.2017					
14.09.2017					
08.10.2017					
09.10.2017					
09.10.2017					
11.10.2017					
12.10.2017					
17.10.2017					
18.10.2017	17.09.2018	07.11.2018			
19.10.2017					
19.10.2017					
23.10.2017	26.09.2018	15.11.2018			

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
25.10.2017	22.04.2020	04.05.2020	11.05.2020	Rücknahme	07.07.2020
25.10.2017					
01.11.2017	26.09.2018	26.11.2018	09.01.2019	Berufung anhängig	
10.11.2017					
15.11.2017					
26.11.2017					
06.12.2017					
11.12.2017					
18.01.2018	17.09.2018	15.11.2018			
23.01.2018					
29.01.2018					
30.01.2018					
11.02.2018					
11.02.2018					
20.02.2018					
25.02.2018	26.09.2018	08.05.2019			
27.02.2018					
01.03.2018					
05.03.2018					
15.03.2018					
16.03.2018					
19.03.2018	18.09.2018	08.11.2018			
20.03.2018					
28.03.2018					
09.04.2018					
10.04.2018					
13.04.2018					
18.04.2018					
23.04.2018					
02.05.2018	15.09.2018	07.11.2018			
03.05.2018					
07.05.2018					
20.06.2018					
19.07.2018	10.01.2019	01.03.2019			
14.08.2018					
20.08.2018					
24.08.2018					
28.08.2018	29.01.2019	04.07.2019			
30.08.2018					
03.09.2018	12.02.2019	15.08.2019	02.10.2019	Rücknahme	26.05.2021
12.09.2018					
15.09.2018					
02.10.2018					
15.10.2018					
28.10.2018					
15.11.2018					
16.11.2018					
03.12.2018					
03.12.2018	29.05.2019	01.08.2019			

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
30.01.2019	09.07.2019	16.09.2019			
06.02.2019					
11.02.2019					
15.03.2019					
10.04.2019					
15.04.2019					
31.07.2019					
16.08.2019					
24.08.2019					
27.09.2019					
30.12.2019					
30.12.2019					
03.02.2020					
03.02.2020					
09.02.2020					
14.02.2020	02.07.2020	05.10.2020	23.11.2020	anhängig	
28.02.2020					
28.02.2020					
29.02.2020	17.04.2020	04.05.2020	11.05.2020	Rücknahme	07.07.2020
01.03.2020	08.04.2020	28.04.2020			
02.03.2020					
02.03.2020					
03.03.2020			12.06.2020*	abgelehnt	11.12.2020
08.03.2020	02.04.2020	28.04.2020			
09.03.2020					
10.03.2020					
10.03.2020					
10.03.2020					
11.03.2020					
13.03.2020					
23.03.2020			12.06.2020*	Beschwerde zurückgewiesen	24.03.2021
26.03.2020					
31.03.2020					
03.04.2020	15.07.2020	11.09.2020	28.10.2020	anhängig	
06.04.2020	15.07.2020	11.09.2020	28.10.2020	anhängig	
08.04.2020	03.07.2020	Rücknahme			
16.04.2020					
20.04.2020					
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	Rücknahme	16.02.2021
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	Rücknahme	17.02.2021
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	Rücknahme	18.02.2021
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	Rücknahme	18.02.2021
21.04.2020					
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	anhängig	
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	anhängig	
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	anhängig	
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	anhängig	
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	04.02.2021	anhängig	
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	Rücknahme	18.02.2021
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	Rücknahme	01.03.2021

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
22.04.2020					
23.04.2020					
27.04.2020	23.05.2020	16.09.2020	24.06.2020	anhängig	
30.04.2020					
04.05.2020					
06.05.2020					
15.05.2020					
22.05.2020	16.07.2020	17.09.2020			
26.05.2020	19.08.2020	15.10.2020	24.11.2020	anhängig	
10.06.2020					
20.06.2020	31.07.2020				
25.06.2020	03.09.2020	27.10.2020			
09.07.2020	21.09.2020	15.10.2020	29.10.2020	anhängig	
21.07.2020	25.09.2020	16.03.2021			
22.07.2020	22.02.2020	07.10.2020			
28.07.2020					
31.07.2020					
21.08.2020	01.10.2020	27.10.2020	24.11.2020	anhängig, Beschwerde zurückgewiesen	
28.08.2020					
28.08.2020					
08.09.2020	20.01.2021	15.02.2021	25.03.2021	anhängig	
08.09.2020	20.01.2021	15.02.2021	25.03.2021	anhängig	
08.09.2020					
15.09.2020	20.01.2021	15.02.2021	25.03.2021	anhängig	
15.09.2020					
16.09.2020	20.01.2021	15.02.2021	22.03.2021	Rücknahme	08.04.2021
05.10.2020					
07.10.2020	16.11.2020	18.12.2020			
30.10.2020					
30.10.2020					
22.11.2020					
22.11.2020					
23.11.2020					
24.11.2020					
29.11.2020					
29.11.2020					
14.12.2020					
21.01.2021					
25.01.2021					
27.01.2021	30.03.2021				
04.02.2021					
19.02.2021	18.06.2021	16.08.2021			
24.02.2021					
28.02.2021					
01.04.2021	12.05.2021	19.08.2021			
10.04.2021	08.07.2021				
22.04.2021					
02.05.2021					

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
12.05.2021					
15.05.2021					
18.05.2021					
19.07.2021					
24.07.2021					

* Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO

(Quelle: BfArM)

